

Aktenzeichen G10/2025/024-§8a

Betriebsstättennummer: 51011003845

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Südwest
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe

**Zulassung des vorzeitigen Beginns
vom 29. August 2025**

**nach § 8a Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) in einem Genehmigungsverfahren nach
§ 4 BImSchG**

für die Errichtung und den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)
als LNG-Lager mit einer Einspeisungskapazität von 7,5 Mrd. Nm³/a am neuen Liegeplatz
(Jetty Westbecken)

in 25541 Brunsbüttel

der Firma

Deutsche Energy Terminal GmbH

Luise-Rainer-Straße 5

40235 Düsseldorf

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BImSchG umfasst folgende Maßnahmen:

Deichbereich (Bauabschnitt CWA02)

- Bodenaushub für Fundamente
- Errichtung und Anpassung von 8 Fundamenten gemäß der Beschreibung im Bauantrag im Bereich der Gasunie-Schieberstation S1
- Entfernung des bereits bestehenden Zauns der Gasunie / Errichtung eines neuen Zauns um die Schieberstation S1
- Errichtung der Rohrbrücke und Kabeltrassen auf den Fundamenten

Zugangsbrücke (Bauabschnitt CWA03)

- Errichtung der Rohrbrückenmodule (engl. Pre Assembled Racks, kurz PAR) PAR-231 bis PAR-245

Jetty (Bauabschnitt CWA04)

- Errichtung der Rohrbrückenmodule (engl. Pre Assembled Racks, kurz PAR) PAR-202 bis PAR-208 und PAR-213
- Errichtung der Stahlkonstruktionen für das Equipment (engl. Pre Assembled Unit, kurz PAU) PAU-201, PAU-209 bis PAU-211, PAU-212
- Errichtung der Verladearme (engl. Marine Loading Arm, kurz MLA) MLA-10001A/B
- Errichtung des Schlauchturms X-50002
- Errichtung des Kaltentlüftungsschornsteins MS-20001
- Errichtung der Gangway X-00001
- Errichtung der Feuerlöschpumpen inkl. Feuerlöschcontainer X-40001A/B
- Errichtung von Stahlbau und Rohrleitungen, Elektrik und Instrumentierung, welche nicht auf PAUs / PARs platziert werden (z.B. zwischen PAU 210 und PAU 212)
- Errichtung des CO₂-Löschsystems X-20001 (unter PAR-203)

Maschineneinrichtung Abgasreinigungsanlage FSRU

- Nachrüstung der FSRU mit einer Abgasreinigungsanlage auf Harnstoffbasis zur Stickoxidminderung im Abgas der FSRU (ohne Befüllung mit wassergefährdenden Stoffen)

Umzäunung der kompletten Anlage

Inhaltsverzeichnis

A	Entscheidung	5
I	Zulassung des vorzeitigen Beginns.....	5
II	Verwaltungskosten.....	6
III	Nebenbestimmungen.....	6
	1. Auflagen.....	6
	2. Auflagenvorbehalt	12
IV	Hinweise	12
	1. Allgemeines.....	12
	2. Immissionsschutz.....	13
	3. Küstenschutzrecht.....	13
	4. Brandschutz	14
	5. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Belange.....	16
	6. Wasserrecht.....	16
	7. Naturschutzrecht.....	16
	8. Abfallrecht	16
	9. Baurecht.....	16
	10. Arbeitsschutz.....	17
	11. Denkmalschutzrecht.....	18
	12. Bezug zur hafenrechtlichen Planfeststellung.....	18
V	Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	19
B	Begründung.....	22
I	Sachverhalt / Verfahren	22
	1. Antrag nach § 4 und § 8a BImSchG.....	22
	2. Genehmigungsverfahren.....	23
II	Sachprüfung.....	26
	1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG	26
	2. Prognose einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin.....	27
	3. Darstellung des berechtigten Interesses der Antragstellerin oder der Öffentlichkeit an der Zulassung des vorzeitigen Beginns.....	36
	4. Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes.....	37
	5. Ergebnis	38
C	Rechtsgrundlagen	38
D	Rechtsbehelfsbelehrung	41

Zulassung

Der Firma

Deutsche Energy Terminal GmbH
Luise-Rainer-Straße 5
40235 Düsseldorf

wird auf den Antrag vom 10. Juni 2025, eingegangen am 10. Juni 2025, Unterlagen letztmalig ergänzt am 20. August 2025, gemäß § 4 in Verbindung mit § 8a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 9.1.1.1, Verfahrensart G und der Nummer 1.2.3.1, Verfahrensart V, des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende vorläufige Zulassung nach § 8a Absatz 1 BImSchG für die im Entscheidungsumfang genannten Errichtungsmaßnahmen zur Errichtung für und den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) als LNG-Lager mit einer Einspeisungskapazität von 7,5 Mrd. Nm³/a am neuen Liegeplatz (Jetty Westbecken) in

25541 Brunsbüttel, Elbehafen
Gemarkung: Brunsbüttel
Flur 111, Flurstücke: 66/2, 93, 59/10
Flur 112, Flurstück: 1/3

erteilt.

Betreiberin der Anlage ist die Firma

Deutsche Energy Terminal GmbH
Luise-Rainer-Straße 5
40235 Düsseldorf

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in den Abschnitten A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Zulassung des vorzeitigen Beginns

Gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG wird der vorzeitige Beginn folgender Errichtungsmaßnahmen bereits vor Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zugelassen:

Deichbereich (Bauabschnitt CWA02)

- Bodenaushub für Fundamente
- Errichtung und Anpassung von 8 Fundamenten gemäß der Beschreibung im Bauantrag im Bereich der Gasunie-Schieberstation S1
- Entfernung des bereits bestehenden Zauns der Gasunie / Errichtung eines neuen Zauns um die Schieberstation S1
- Errichtung der Rohrbrücke und Kabeltrassen auf den Fundamenten

Zugangsbrücke (Bauabschnitt CWA03)

- Errichtung der Rohrbrückenmodule (engl. Pre Assembled Racks, kurz PAR) PAR-231 bis PAR-245

Jetty (Bauabschnitt CWA04)

- Errichtung der Rohrbrückenmodule (engl. Pre Assembled Racks, kurz PAR) PAR-202 bis PAR-208 und PAR-213
- Errichtung der Stahlkonstruktionen für das Equipment (engl. Pre Assembled Unit, kurz PAU) PAU-201, PAU-209 bis PAU-211, PAU-212
- Errichtung der Verladearme (engl. Marine Loading Arm, kurz MLA) MLA-10001A/B
- Errichtung des Schlauchturms X-50002
- Errichtung des Kaltentlüftungsschornsteins MS-20001
- Errichtung der Gangway X-00001
- Errichtung der Feuerlöschpumpen inkl. Feuerlöschcontainer X-40001A/B
- Errichtung von Stahlbau und Rohrleitungen, Elektrik und Instrumentierung, welche nicht auf PAUs / PARs platziert werden (z.B. zwischen PAU 210 und PAU 212)
- Errichtung des CO₂-Löschsystems X-20001 (unter PAR-203)

Maschineneinrichtung Abgasreinigungsanlage FSRU

- Nachrüstung der FSRU mit einer Abgasreinigungsanlage auf Harnstoffbasis zur Stickoxidminderung im Abgas der FSRU (ohne Befüllung mit wassergefährdenden Stoffen)

Umzäunung der kompletten Anlage

Zur Erfüllung der sich aus § 8a BImSchG ergebenden Pflichten des Antragstellers wird gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 BImSchG eine zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Zulassung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Die Kosten werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe des gesonderten Bescheides fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Auflagen

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 BImSchG wird die Zulassung mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1 Allgemeines

1.1.1 Vor Baubeginn ist die in A I festgesetzte Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] Landesamt für Umwelt, Breitenburger Straße 25 in 25524 Itzehoe zu hinterlegen.

1.1.2 Dieser Bescheid ist an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.1.3 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landesamt für Umwelt, Breitenburger Straße 25 in 25524 Itzehoe unverzüglich mitzuteilen.

Für diese Mitteilung ist das dieser Zulassung als Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

1.1.4 Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung beziehungsweise der Kabel sind in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab 50 m zur Erdgastransportleitung beziehungsweise zum Kabel zu informieren. Es ist daher unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Am Diecksberg, 25563 Quarnstedt, [REDACTED]

1.1.5 Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie beispielsweise Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die gegenständliche Fläche/Trasse gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel un-

tersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Das Auswertungsschreiben des Landeskriminalamtes ist dem Landesamt für Umwelt vor Beginn der Arbeiten in Kopie zuzuleiten.

1.2 Immissionsschutzrecht

1.2.1 Auf der Baustelle dürfen antragsgemäß Tätigkeiten nur an gesetzlichen Werktagen von 07:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden.

1.2.2 Es ist mindestens eine verantwortliche Person zu bestellen, die für die Überwachung und Vorbeugung von durch Baulärm verursachten Immissionen zuständig ist (Baulärmverantwortlicher – BLV).

Zu den Aufgaben eines BLV gehören in der Regel:

- Unterstützung der Bauleitung sowie der Baubetriebe bei der Vorbereitung und Durchführung lärmintensiver Arbeiten
- Regelmäßige Kontrolle der tatsächlich zum Einsatz kommenden Maschinen (Maschinenliste, gegebenenfalls Nachweis über den Schalleistungspegel)
- Überwachung von Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Einhaltung der Ruhezeiten)
- Erstellung von Prognosen für lärmintensive Arbeiten
- Information der Nachbarschaft
- Ansprechpartner der Nachbarschaft und Überwachungsbehörden im Beschwerdefall
- Dokumentation der Tätigkeiten des BLV

Name und Erreichbarkeit des bzw. der BLV sind dem Landesamt für Umwelt vor Baubeginn mitzuteilen.

1.2.3 Sofern während der Bauarbeiten eine sichtbare Staubentwicklung, etwa aufgrund besonders trockenen Wetters zu beobachten ist, ist der Staub durch Befeuchtung niederzuschlagen, um die Staubemissionen zu begrenzen.

1.2.4 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung während der Baumaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen mitzuteilen.

1.2.5 Auf dem Gelände des Vorhabens einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen dürfen keine, auch nur temporären Schlaf- oder Übernachtungsmöglichkeiten für auf der Baustelle tätige Personen zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.

1.3 Baurecht

1.3.1 Vor Baubeginn ist gemäß § 53 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 05.07.2024 (GVObI. 2024, S. 504) für das Vorhaben ein Bauleiter zu benennen. Die Bauleitererklärung ist von der Bauherrin und von

der Bauleiterin oder dem Bauleiter unterschrieben der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel zehn Werktage vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

- 1.3.2 Mit der Prüfung der statischen Berechnung der zugehörigen Ausführungszeichnungen und der Überwachung der Baumaßnahme in konstruktiver Hinsicht (temporäre Bauzustände) ist das Ingenieurbüro [REDACTED] beauftragt. Dort sind rechtzeitig vor dem Betonieren die Teilabnahmen für die Bewehrung, die Teilabnahmen vor dem Verkleiden tragender Bauteile und die Abnahmen der Stahlkonstruktion zu beantragen. Die Ausführung der Bauarbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Die Beauftragung erfolgte durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Abs. 5 LBO).
- 1.3.3 Geschweißte Stahlbauteile dürfen nur eingebaut beziehungsweise Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten erbracht haben. Wenn sich der Firmensitz in Schleswig-Holstein befindet, kann nach Rücksprache mit dem Prüfsingenieur für Baustatik auf die Vorlage der Befähigungsurkunde verzichtet werden. Die ausführende Firma ist in jedem Fall zu benennen.
- 1.3.4 Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die in den statischen Unterlagen getroffenen Lastannahmen, die festgelegten Abmessungen und Bemessungsquerschnitte und die Prüfbemerkungen zu beachten.
- 1.3.5 Mit der Prüfung der brandschutztechnischen Belange/Nachweise (Brandschutznachweis) und der zugehörigen brandschutztechnischen Pläne und der Überwachung der Baumaßnahme aus brandschutztechnischer Sicht soll [REDACTED] beauftragt werden. Dort sind rechtzeitig die erforderlichen brandschutztechnischen Abnahmen bzw. vor dem Verkleiden von Bauteilen die erforderlichen Teilabnahmen zu beantragen. Die Ausführung der Arbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Die Beauftragung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Abs. 5 LBO).
- 1.3.6 Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Beginn der Arbeiten geprüft bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel vorliegen (§ 72 Abs. 6 LBO).
- 1.4 Küstenschutzrecht
- 1.4.1 Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung der durch die Maßnahme betroffenen Deichbereiche durchzuführen und bei der Abnahme der Schadensumfang festzustellen.
- 1.4.2 Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) durchzuführen. Der Baubeginn ist dem LKN.SH vor Inangriffnahme formlos anzuzeigen und die geplanten Arbeiten sind fortlaufend mit dem LKN.SH detailliert abzustimmen.

- 1.4.3 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Abnahme gemäß §108 LWG beim LKN.SH, Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum schriftlich zu beantragen. Diese Abnahme ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abnahmen.
- 1.4.4 Geplante Änderungen, wesentliche Instandsetzungen oder die Außerbetriebnahme sind dem LKN.SH so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass ein eventuelles Änderungsverfahren vorher durchgeführt werden kann.
- 1.4.5 Den Beauftragten der unteren Küstenschutzbehörde ist der Zutritt zum Vorhaben, im Rahmen der dienstlichen Aufgaben, jederzeit zu gestatten.
- 1.4.6 In der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 15.04. des jeweiligen Folgejahres sind Arbeiten im Bereich des Deiches grundsätzlich unzulässig. In dringlichen Fällen (z. B. unaufschiebbare Reparaturleistungen) ist die vorherige Zustimmung der unteren Küstenschutzbehörde einzuholen. Die Zustimmungspflicht entfällt bei Notwendigkeitsmaßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Küstenschutzbehörde nachträglich anzuzeigen. Abweichend davon können Arbeiten auch in der Schutzzeit ausgeführt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Sicherheit fortlaufend gewährleistet werden kann. Dazu ist ein Notfallplan vorzulegen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Beschreibung der für die kurzfristige Sicherung (binnen 12 Stunden) der Baustelle erforderlichen Arbeiten sowie Angaben zum dafür notwendigen Material und Personal
- Benennung eines Verantwortlichen für die tägliche Kontrolle der prognostizierten Wasserstände
- Benennung eines Verantwortlichen mit Weisungsbefugnissen für die Ausführung der notwendigen Sicherungsarbeiten (durchgängige Erreichbarkeit) sowie Benennung eines gleichberechtigten Stellvertreters

Der Notfallplan bedarf der vorherigen und ausdrücklichen Zustimmung der unteren Küstenschutzbehörde. Nach Erteilung der Zustimmung ist der Notfallplan nebst Kopie der Zustimmung der unteren Küstenschutzbehörde an das Landesamt für Umwelt zu übermitteln.

- 1.4.7 Die Sicherung der Baustelle hat unverzüglich zu erfolgen, sofern die prognostizierten Wasserstände eine Sturmflut anzeigen, was bei einem Wasserstand von 1,50 m über MTHW der Fall ist. Für den Standort Brunsbüttel bedeutet dies ein prognostizierter Wasserstand von NHN + 3,02 m. Die Kontrolle der Wasserstandsprognosen hat mindestens einmal täglich zu erfolgen.
- 1.4.8 Alle während des Baus verwendeten Baustoffe und Baugeräte, die ausschließlich für die Baudurchführung notwendig sind, sind nach Bauabschluss aus dem Deichbereich zu entfernen, ebenso bei mehrjährigen Baumaßnahmen während des

Bauverbotszeitraums. Das Lagern von Material, Geräten und sonstigen Gegenständen in den Deichbereichen einschl. der Schutzstreifen gem. § 66 LWG ist verboten.

- 1.4.9 Instandsetzungen und Änderungen an den beinhaltenden Arbeiten des vorzeitigen Beginns sind dem LKN.SH schriftlich anzuzeigen.
- 1.4.10 Baugruben, Kabel- und Leitungsgräben sind so schmal wie möglich auszuheben. Die Wiederverfüllung hat lagenweise in der beim Aushub vorgefundenen Schichtung und unter bestmöglicher Verdichtung zu geschehen, so dass keine nachträglichen Setzungen auftreten. Im Bereich der Baugruben und -gräben ist der Rasen in 10 cm dicken, gleichmäßig großen quadratischen Soden mit einer Kantenlänge von nicht mehr als 30 cm und schrägem Kantenschnitt aufzunehmen, zwischenzulagern, zu pflegen und nach Verfüllung wieder sauber anzudecken und anzuklopfen. Die neuen Sodenflächen sind so lange zu befeuchten, bis ein durchgehender Bewuchs gewährleistet ist. Sackungsschäden sind zügig zu beseitigen.
- 1.5 Störfallrecht
 - 1.5.1 Eine Beweissicherung ist in den unmittelbar benachbarten Betriebsbereichen vorzunehmen, sofern Tätigkeiten mit potentiellen Auswirkungen auf sicherheitsrelevante Anlagenteile der Nachbarbetriebe durchgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise Schweißblitze oder -rauche, die eine Brandmeldedetektion auslösen können. Die Bautätigkeiten sind mit den Betreibern der unmittelbar benachbarten Betriebsbereiche abzustimmen.
 - 1.5.2 Während der gesamten Bauphase ist eine Notfallplanung vorzusehen, welche mindestens eine Kommunikation mit den benachbarten Betriebsbereichen der Firmen Nordsee Gas Terminal GmbH, Brunsbüttel Ports GmbH sowie Deutsche Energy Terminal GmbH, eine Weiterleitung von Störfallalarmierungen dieser Einrichtungen an die Bauleitung des Vorhabens vor Ort, eine weitergehende Alarmierung der Personen auf der Baustelle sowie deren Evakuierung in gesicherte Bereiche beinhalten muss. Ein gesicherter Bereich für den Evakuierungsfall ist als Sammelplatz auszuweisen. Die diesbezügliche Information sämtlicher auf der Baustelle nicht nur einmalig oder sporadisch anwesenden Personen ist zu gewährleisten. Einmalig oder sporadisch anwesende Personen müssen einer verantwortlichen ortskundigen Person zugewiesen werden.
- 1.6 Brandschutz
 - 1.6.1 Es ist eine Feuerwehrebewegungsfläche auf der Verbindungsplattform so zu definieren, dass eine Vorbeifahrt mit einer Mindestbreite von 3 m noch gewährleistet ist. Diese ist im Lageplan Brandschutz (Punkt 6.1.2 in Kapitel 12.1 des Antrages nach § 4 BImSchG) einzuzeichnen.

- 1.6.2 Bei entfernbar Pollern oder anderen Sperrvorrichtungen im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr (vgl. Brandschutznachweis Punkt 11.4) ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden.
- 1.6.3 Der zweite Fluchtweg/Rettungsweg (vgl. Brandschutznachweis Punkt 8.7) über eine Anlegestelle ist notfallplanerisch zu sichern. Die öffentliche Freiwillige Feuerwehr Stadt Brunsbüttel kann diese Rettung nicht leisten.
- 1.7 Arbeitsschutz
- 1.7.1 Dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sind alle erforderlichen Dokumente frühzeitig zur Vorbereitung und Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zur Verfügung zu stellen.
- 1.7.2 Den beauftragten Unternehmen (Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen) ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Beginn der Tätigkeiten zu übermitteln.
- 1.7.3 Bei erheblichen Änderungen ist die Baustellenvorankündigung zu aktualisieren und an das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (Arbeitsschutz@lasg.landsh.de) erneut zu übermitteln.
- 1.8 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Belange
- 1.8.1 Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
- 1.8.2 Jede geplante Änderung der Maßnahmen ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee schriftlich anzuzeigen.
- 1.8.3 Werden durch die Maßnahmen oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
- 1.8.4 Der für die Bauausführung verantwortliche Bauleiter ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee schriftlich zu benennen (Es ist ein Ansprechpartner mit E-Mail und mobiler Telefonnummer für alle o.g. Maßnahmen anzugeben).
- 1.8.5 Der Beginn der Maßnahmen ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
(wsa-elbe-nordsee@wsv.bund.de)
- 1.8.6 Baubehelfe, wie Spundwände, Rammpfähle oder Ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen.

- 1.8.7 Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
- 1.8.8 Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.
- 1.8.9 An den Anlagen dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.
- 1.8.10 Es dürfen an ggf. erforderlichen schwimmenden Arbeitsgeräten außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.
- 1.8.11 Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.
- 1.8.12 Sofern baurechtlich oder wasserbaurechtlich erforderlich, dürfen die Errichtungen an der Jetty (Rohrbrückenmodule, Stahlkonstruktionen, Verloaderarme, Schlauchturm, Kaltentlüftungsschornstein, Gangway, Feuerlöschpumpen und CO₂-Löschsystem) erst nach Vorlage der geprüften statischen Unterlagen beginnen. Auf Verlangen sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt diese Unterlagen mitsamt Prüfberichten vorzulegen.

2. Auflagenvorbehalt

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 BImSchG ergeht diese Zulassung unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die in A I festgesetzte Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vom 18. August 2025 mit der [REDACTED] beim [REDACTED]

Landesamt für Umwelt am 20. August 2025 hinterlegt worden. Avalbegünstigte ist das Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek.

- 1.2 Die Zulassung vorzeitigen Beginns kann von dem Landesamt für Umwelt gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 BImSchG jederzeit widerrufen werden.
- 1.3 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Es wird empfohlen, Vorrichtungen zu installieren, um die Baustellenfahrzeuge vor Verlassen der Baustelle von Schmutz zu reinigen, um ein Verschleppen auf die öffentlichen Verkehrswege zu vermeiden. Dies könnten z. B. mit Wasser gefüllte Wannen sein, durch die die Fahrzeuge fahren müssen, oder separate Waschplätze.

3. Küstenschutzrecht

- 3.1 Durch die vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung der vorgezogenen Arbeiten dürfen die Unterhaltungsarbeiten am Landesschutzdeich nicht beeinträchtigt und die Deichsicherheit nicht gefährdet werden. Entstandene Schäden und Mängel, die den betroffenen Deich beeinträchtigen können, hat der Vorhabenträger unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit dem LKN.SH auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.
- 3.2 Der Vorhabenträger hat zu dulden, dass es durch Küstenschutzmaßnahmen zu Beeinträchtigungen an den beantragten Arbeiten kommen kann. Gegen das Land Schleswig-Holstein werden keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht, die aufgrund von Bau und Unterhaltung des Landesschutzdeichs sowie des Flügeldeichs entstehen können. Durch die Ausführung der beantragten Arbeiten darf die Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 3.3 Bei einer Aufgabe der vorgezogenen Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Deichbereichs erforderlich.
- 3.4 Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen und anderen Küstenschutzanlagen nicht gegeben.
- 3.5 Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- 3.6 Für die Regelung der privatrechtlichen Belange zwischen der Antragstellerin und dem Land Schleswig-Holstein ist ein gesonderter Nutzungsvertrag mit dem LKN.SH, Fachbereich Recht, Liegenschaften und Vergabestelle zu schließen.

4. Brandschutz

- 4.1 Gemäß Brandschutznachweis soll der Umfang der Ausrüstung mit Hydranten (Löschwasserentnahmestellen) noch optimiert werden. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle und der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 4.2 Es ist sicherzustellen, dass der Fließdruck von 10 bar an den Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) die Regel ist und durch technische Maßnahmen auf einen Maximaldruck von 12 bar i.S. der DIN 14462 beschränkt wird, um auch die Anforderungen an den gesetzlichen Unfallschutz zu gewährleisten und die Einsatzmittel der Feuerwehr nicht zu beschädigen.
- 4.3 Damit im Einsatzfall an Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) beim Eintreffen der Einsatzkräfte Wasser anliegt, ist beim Füllen der Löschwasserleitung eine automatische Entlüftung in Analogie zu den trockenen Steigleitungen der DIN 14462 vorzusehen.
- 4.4 Im Brandschutznachweis wird lediglich auf die automatische Auslösung der Löschwasserpumpen eingegangen. Bei Brandereignissen, die nicht durch die Brandmeldeanlage erkannt werden (z.B. brennendes Fahrzeug auf der Versorgungsplattform), ist die Möglichkeit einer händischen Auslösung von den drei Plattformen an geeigneter Stelle vorzusehen. Diese Möglichkeit wurde auch explizit bei den im Vorwege durchgeführten Abstimmungsgesprächen genannt. Diese Standorte sind mit der Brandschutzdienststelle und der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen. Weiterhin muss eine Auslösung von der Leitwarte (FSRU) möglich sein. Im Brandschutznachweis (vgl. Punkt 8.10) und auch im Sicherheitsbericht wird angegeben "Die Steuerung der Löschwassermonitore erfolgt manuell durch das Notfallteam bzw. die Werkfeuerwehr"; in anderen Punkten (vgl. Punkt 5) wird angegeben: "Die Monitore auf den Türmen werden vollständig ferngesteuert".
- 4.5 Es sind alle drei Monitore so auszuführen, dass sie von der Leitwarte (FSRU) vollständig ferngesteuert werden können und ebenso manuell vor Ort zu bedienen sind. Dazu ist zu gewährleisten, dass die Leitwarte (FSRU) über geeignete Visualisierungssysteme ausreichend Einblick in den Löschbereichen hat. Nur mit dieser Maßnahme ist das Schutzziel wirksame Löscharbeiten gemäß §14 LBO zu erreichen.
- 4.6 Die Art, die Ausstattung sowie die Standorte der vorzusehenden mobilen Löschmonitore (vgl. Brandschutznachweis Punkt 8.10) sind mit der Brandschutzdienststelle und der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 4.7 Der im Brandschutznachweis (vgl. Punkt 10.2) angegebene Feuerwehrplan ist aus einsatztaktischer Sicht nur als abgestimmtes Gesamtplanwerk der Hafenanlage für die Einsatzkräfte zur Sicherstellung der Schutzziele nach §14 der LBO als zielführend anzusehen. Daher ist der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 entsprechend um die neue Jetty im Westbecken und die darauf zu errichtende Suprastruktur zu erweitern. Die Feuerwehrpläne sind an die Freiwillige Feuerwehr Stadt Brunsbüttel und die Werkfeuerwehr in der durch diese geforderten Form,

Fassung und Anzahl zu übergeben. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle und der Leitung der Werkfeuerwehr im Entwurf zur Abstimmung vorzulegen.

- 4.8 Die im Sicherheitsbericht (vgl. Punkt 6.4.1) angegebenen Feuerwehreinsatzpläne auf Basis der berechneten Störfallszenarien sind mit der Brandschutzdienststelle und der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen. Die Feuerwehreinsatzpläne sind an die Freiwillige Feuerwehr Stadt Brunsbüttel und die Werkfeuerwehr in der durch diese geforderten Form, Fassung und Anzahl an zu übergeben.
- 4.9 Die Planung der automatischen Brandfrüherkennung ist i.S. von Abschnitt 5.2 der DIN 14675 spätestens 6 Wochen vor Beginn der Installation vom anerkannten Fachbetrieb mit der Brandschutzdienststelle und der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 4.10 Da es sich gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein um eine bauliche Anlage handelt, die durch ihre Nutzung durch Umgang und Lagerung von Stoffen mit Explosions- und erhöhter Brandgefahr verbunden ist, sind alle technischen Anlagen nach §2 (1) Prüfverordnung Schleswig-Holstein (PrüfVO) durch einen Prüfsachverständigen gemäß §2 (2) PrüfVO zu prüfen (beachte auch Hinweis 4.12).
- 4.11 Es muss eine geeignete Kommunikationsverbindung zwischen der Leitwarte (FSRU) und dem Leitstand (Betriebsgebäude) von Brunsbüttel Ports sowie drahtlos von diesen beiden Punkten zu dem Einsatzleiter der Feuerwehr jederzeit sichergestellt sein. Die Kommunikationsverbindung ist für die Auslösung der Löschwasserbereitstellung, für den Einsatz der Löschmonitore, dem Befahren der Jetty und vieles mehr zwingend für einen Einsatzerfolg erforderlich. Die Art und Weise ist mit der Brandschutzdienststelle und der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 4.12 Die technischen Anlagen sind so zu planen und auf Grundlage von anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, dass sie von Prüfsachverständigen für technische Anlagen nach PPVO entsprechend der Liste der bauaufsichtlich zugelassenen Prüfsachverständigen für technische Anlage im Land Schleswig-Holstein gemäß der PrüfVO geprüft werden können.
- 4.13 Zur Beurteilung und Prüfung der Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle die Brandfallsteuermatrix und die Wirkmatrix der Gaswarnanlage (GWA) zur Kenntnis zu geben.
- 4.14 Wie in den Vorgesprächen angesprochen, hält die Brandschutzdienststelle die Standorte der beiden Löschwasserpumpen nebeneinander und auf einer gemeinsamen Plattform für nicht zielführend im Sinne einer Redundanz. Bei einem schwerwiegenden Ereignis auf der Versorgungsplattform besteht die Möglichkeit eines kompletten Ausfalls der Löschwasserversorgung der Jetty. Hier sollte in Betracht gezogen werden, einen Einspeisepunkt an der Landstelle (Hamburger

Straße) vorzusehen. Mit diesem könnte das Löschwassersystem über die vorhandenen A-Schläuche an das leistungsstarke Hydrantennetz von Brunsbüttel Ports im Notfall gespeist werden.

5. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Belange

- 5.1 Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 5.2 Die Trägerin des Vorhabens hat die strom- und schiffahrtspolizeilichen Auflagen (A III 1.8) auf ihre Kosten zu erfüllen.

6. Wasserrecht

- 6.1 Das Widerspruchsverfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Az. 7022-2/30-III-LNG-1 vom 17.01.2023 ist noch nicht abgeschlossen. Die Vorhabenträgerin hat am 23.06.2025 eine Änderungserlaubnis (Az. IV122-2/30-III-LNG-1) erhalten. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die noch ausstehende Kompensation zum Fischschutz sowie die Aktualisierung der neuen Koordinaten der Entnahme- und Einleitstellen für die FSRU an der neuen Jetty. Die Änderungserlaubnis ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist dem Landesamt für Umwelt vorzulegen.

7. Naturschutzrecht

- 7.1 Zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei vorzeitigem Baubeginn die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.
- 7.2 Lärmintensive baubedingte Arbeiten, die während der Brutzeit ggf. kumulativ zur Überschreitung des für den Wachtelkönig relevanten Schalldruckpegels von 47 dB(A) nachts im EU-Vogelschutzgebiet „Vorland St. Margarethen“ führen, sind auszuschließen. Während der Jungenföhrung darf tagsüber der Wert von 55 db(A) im Schutzgebiet nicht überschritten werden.

8. Abfallrecht

- 8.1 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung, z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

9. Baurecht

- 9.1 Bei der Bauaufsichtsbehörde sind schriftlich zu benennen bzw. anzuzeigen:
 - a) der Bauleiter und ggf. die Fachbauleiter vor Baubeginn,
 - b) der Baubeginn, mind. 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten,
 - c) Namen und Anschriften der an den Rohbauarbeiten beteiligten Bauunternehmen, mind. 1 Woche vor Baubeginn,

- d) der Wechsel des Bauleiters und der Bauunternehmer (unverzüglich),
- e) Abweichungen von den vorliegenden Bauplänen vor der Ausführung.

9.2 Bei der Ausführung sind zu beachten:

- a) die bekannt gemachten technischen Baubestimmungen,
- b) die sonstigen DIN-Vorschriften für das Bauwesen,
- c) die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft.

9.3 Die entstehenden Kosten durch die Beauftragung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Standsicherheit bzw. Brandschutz trägt die Antragstellerin (§ 58 Abs. 5 LBO).

10. Arbeitsschutz

10.1 Die Bauherrin hat ab der Ausführungsplanung ausreichende geeignete Koordinatoren zu bestellen (§ 3 (1) BauStellV), die die Aufgaben gemäß § 3 (2, 3) BauStellV übernehmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen ist die Bauherrin verpflichtet, den Stand der Technik gemäß § 4 ArbSchG einzuhalten. Für die Auswahl geeigneter Koordinatoren konkretisieren die Regeln für Arbeitsstätten auf Baustellen (RAB's) den Stand der Technik, insbesondere auch die Anforderungen an diese Baufachkräfte (RAB 30).

10.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 (3) BauStellV zu erstellen. Für die Erstellung ist die RAB 31 als Stand der Technik gemäß § 4 ArbSchG anzuwenden. Auf mitgeltende Unterlagen, die für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans notwendig sind, ist an den entsprechenden Stellen im Plan hin- und zu verweisen (Baustelleneinrichtungsplan, Räumkonzept, Arbeits- und Sicherheitsplan nach TRGS 524, Verkehrsrechtliche Anordnungen, etc.). Verantwortliche und die jeweils betroffenen Firmen sind namentlich im Plan zu benennen. Die für die Baustelle relevanten Arbeitsschutzregelwerke sind in dem Plan zu berücksichtigen. Die jeweiligen Maßnahmen sind hier konkret zu dokumentieren. Die ermittelten und dokumentierten Maßnahmen sind gemäß §§ 5, 6 BauStellV von allen auf der Baustelle tätigen zu berücksichtigen und umzusetzen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist regelmäßig zu aktualisieren und für alle Gewerke einsehbar auf der Baustelle bereit zu halten.

10.3 Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar und vor Witterungseinflüssen geschützt auszuhängen. Die Lesbarkeit muss während der Dauer der Bauarbeiten erhalten bleiben.

10.4 Gemäß § 3 Abs. 2 BauStellV ist eine Unterlage für spätere Arbeiten bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens zu erstellen. Die festgelegten Maßnahmen

sind bei späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem Bauobjekt einzuhalten. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit behält sich vor, diese Unterlagen bei einer Betriebsprüfung einzusehen.

- 10.5 Bei der Baustelleneinrichtung sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zu berücksichtigen. Gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.1 sollen beispielsweise Toilettenräume und mobile anschlussfreie Toilettenkabinen nicht mehr als 100 m Wegstrecke vom Arbeitsort entfernt eingerichtet sein (maximal 5 Minuten). Ein Flucht- und Rettungskonzept muss gem. Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem § 4 ArbSchG und der BaustellV vor Beginn der Arbeiten ausgearbeitet und umgesetzt sein. Diese und alle weiteren Maßnahmen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzulegen und entsprechend umzusetzen.

11. Denkmalschutzrecht

- 11.1 Der überplante Bereich befindet sich teilweise in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.
- 11.2 Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

12. Bezug zur hafenrechtlichen Planfeststellung

- 12.1 Die mittels dieses Bescheides begonnenen Suprastrukturmaßnahmen dürfen der Erarbeitung und Umsetzung des im hafenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss Az. APV 13 - 624 – 50/2014 (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr) geforderten Brandschutzkonzeptes nicht im Wege stehen.
- 12.2 Im Rahmen der hafenrechtlichen Planfeststellung wird der unter der Jetty verlaufende Treibselräumweg verlegt. Bei der geplanten Umzäunung der Jetty muss sichergestellt sein, dass die Befahrung des unter der Jetty verlaufenden Treibselräumweges gesichert ist.

- 12.3 Der Kaltentlüftungsschornstein MS-20001 („Gasausbläser“) ist Bestandteil des gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Erwähnung im Bauwerksverzeichnis der haferechtlich festgestellten Planunterlagen ist nachrichtlicher Natur.
- 12.4 Der im Entscheidungsumfang dieses Bescheides enthaltene Zaun ist eine Einzäunung des störfallrechtlichen Betriebsbereiches, der auch im Zuge einer Sicherheitsanalyse nach dem Leitfaden KAS-51 „Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ zu befürworten ist. Die nicht im gegenständlichen Verfahren eingeschlossene Umzäunung gemäß ISPS-Code ist hiervon unberührt.
- 12.5 Im Zuge des haferechtlich festgestellten Planes muss die Abwasserleitung der Covestro Deutschland AG umverlegt werden. Dies bedarf einer Verlängerung der Bestandsrohrbrücke inklusive Abwasserleitung („COV-Rohrbrücke“). Es ist festzustellen, dass besonders das erste Fundament der neuen COV-Rohrbrücke in den Bereich der Fundamente der Rohrbrücke, die Gegenstand dieses Bescheides sind, hineinragt. Die Vorhabenträger beider Bauvorhaben müssen hierzu im Austausch bleiben, um die potentiellen Schnittpunkte zu identifizieren, zu lösen und besonders den zeitlichen Ablauf beider Bauvorhaben abzustimmen.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil dieses Zulassungsbescheids:

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vom 17. Juli 2025 bestehend aus folgenden Antragsunterlagen:

	Benennung	Seiten
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	9
	Anhang: DET_FSRU Brunsbüttel_Stellungnahme_Linklaters_bestehender Standort § 8a BImSchG (3211253139.7).pdf	3
	DET_FSRU Brunsbüttel_Ergänzende Stellungnahme_Linklaters_bestehender Standort § 8a BImSchG.pdf	4
	Lageplan Maßnahmen 8a_rev1.pdf	1
	416033-44501-00-CI-DAL-20002 Rev A German.pdf	1
	Stick Built Pipe List.pdf	5
1.3	Sonstiges	1
	Anhang: 20250509_DET_GICON_Vollmacht_BBÜ.pdf	1

Weiterhin wurden im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung des vorzeitigen Beginns folgende Unterlagen vorgelegt, die als Entscheidungsgrundlage durch die Genehmigungsbehörde zu den Antragsunterlagen genommen worden sind:

- Zeichnung Nr. 416033-44501-00-PI-DPP-20001-001, Allgemeiner Übersichtsplan zur Phase II (Eingang am 12. August 2025)
- Zeichnung Nr. 416033-44501-00-CI-DAL-20002, Tiefbau - Lageplan (Eingang am 12. August 2025)
- Zeichnung Nr. 416033-44501-00-CI-DAL-20002-001, Tiefbau – Lageplan, Blatt 1 (Eingang am 13. August 2025)
- Zeichnung Nr. 416033-44501-00-CI-DAL-20002-002, Tiefbau – Lageplan Blatt 2 (Eingang am 14. August 2025)
- Rücknahme des Antrages auf Anwendung des § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG und Bestätigung der Verfügbarkeit der Werkfeuerwehr Brunsbüttel Ports auch für den Betrieb der FSRU an der Jetty im Westbecken vom 20. August 2025 (Eingang am 20. August 2025)

Weiterhin ist der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 17. Juli 2025 Entscheidungsgrundlage dieses Bescheides, bestehend aus folgenden Antragsunterlagen:

Nr.	Benennung	Seiten
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	7
1.2	Kurzbeschreibung	17
1.3	Sonstiges	31
2.1	Topographische Karte 1:25 000	2
2.2	Grundkarte 1:5 000	2
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorIVO)	6
2.4	Lageplan (§ 7 BauVorIVO)	1
2.5	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO)	1
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	3
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	5
2.8	Sonstiges	2
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	34
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	3
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	3
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	15
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	226

Nr.	Benennung	Seiten
3.6	Maschinenaufstellungspläne	3
3.7	Maschinenzeichnungen	4
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	2
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	3
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	8
3.9	Sonstiges	4
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	284
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	6
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	3
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	64
4.7	Sonstige Emissionen	70
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	10
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	3
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	3
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	3
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	2
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	20
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	51
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	1
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1
6.3	Sicherheitsbericht	581
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	11
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	3
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	35
7.6	Sonstiges	54
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	2
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	4
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	28
9.6	Sonstiges	4
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	3
10.2	Entwässerungsplan	5
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	1

Nr.	Benennung	Seiten
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges	142
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	8
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	1
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)	7
11.8	Sonstiges	32
12.1	Bauantrag	242
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	4
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen	6
13.5	Sonstiges	457
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.4	Sonstiges	3
15.3	Sonstiges	2
17.1	Sonstige Unterlagen	1108

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 und § 8a BImSchG

Die Firma Deutsche Energy Terminal GmbH, Luise-Rainer-Straße 5 in 40235 Düsseldorf hat mit Datum vom 28. Mai 2025, eingegangen am 28. Mai 2025, Unterlagen letztmalig ergänzt am 17. Juli 2025 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) als LNG-Lager mit einer Einspeisungskapazität von 7,5 Mrd. Nm³/a am neuen Liegeplatz (Jetty Westbecken) gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Elbehafen in 25541 Brunsbüttel, Gemarkung: Brunsbüttel Flur 111, Flurstücke: 66/2, 93, 59/10, Flur 112, Flurstück: 1/3

Im Rahmen des beim Landesamt für Umwelt vorgelegten Antrags wurde am 10. Juni 2025 auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG für folgende Maßnahmen gestellt:

Deichbereich (Bauabschnitt CWA02)

- Bodenaushub für Fundamente
- Errichtung und Anpassung von 8 Fundamenten gemäß der Beschreibung im Bauantrag im Bereich der Gasunie-Schieberstation S1
- Entfernung des bereits bestehenden Zauns der Gasunie / Errichtung eines neuen Zauns um die Schieberstation S1
- Errichtung der Rohrbrücke und Kabeltrassen auf den Fundamenten

Zugangsbrücke (Bauabschnitt CWA03)

- Errichtung der Rohrbrückenmodule (engl. Pre Assembled Racks, kurz PAR) PAR-231 bis PAR-245

Jetty (Bauabschnitt CWA04)

- Errichtung der Rohrbrückenmodule (engl. Pre Assembled Racks, kurz PAR) PAR-202 bis PAR-208 und PAR-213
- Errichtung der Stahlkonstruktionen für das Equipment (engl. Pre Assembled Unit, kurz PAU) PAU-201, PAU-209 bis PAU-211, PAU-212
- Errichtung der Verladearme (engl. Marine Loading Arm, kurz MLA) MLA-10001A/B
- Errichtung des Schlauchturms X-50002
- Errichtung des Kaltentlüftungsschornsteins MS-20001
- Errichtung der Gangway X-00001
- Errichtung der Feuerlöschpumpen inkl. Feuerlöschcontainer X-40001A/B
- Errichtung von Stahlbau und Rohrleitungen, Elektrik und Instrumentierung, welche nicht auf PAUs / PARs platziert werden (z.B. zwischen PAU 210 und PAU 212)
- Errichtung des CO₂-Löschsystems X-20001 (unter PAR-203)

Maschineneinrichtung Abgasreinigungsanlage FSRU

- Nachrüstung der FSRU mit einer Abgasreinigungsanlage auf Harnstoffbasis zur Stickoxidminderung im Abgas der FSRU (ohne Befüllung mit wassergefährdenden Stoffen)

Umzäunung der kompletten Anlage

2. **Genehmigungsverfahren**

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) als LNG-Lager mit einer Einspeisungskapazität von 7,5 Mrd. Nm³/a am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von 50 Tonnen oder mehr. Die Lagerkapazität von LNG beträgt 80.000 Tonnen. Es handelt sich bei der Anlage weder um einen Erdgasröhrenspeicher noch ist LNG von Nummer 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst.

Die beantragte Anlage fällt daher unter die Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, sodass gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Weiterhin ist folgende Nebeneinrichtung mit beantragt, die für sich genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 BImSchG ist:

Eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt. Es handelt sich hierbei um die Schiffsmotoren, welche für die Stromproduktion zum Betrieb der für die Regasifizierung und die Lagerung notwendigen Aggregate auf dem Schiff vorgesehen sind. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der vier Schiffsmotoren ist auf 49,9 MW begrenzt. Die Anlage fällt daher unter die Nummer 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das Landesamt für Umwelt die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Außerdem fällt das Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNKG in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNKG - Gesetz vom 24.05.2022 BGBl I S. 802, am 12.07.2023 geltende Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03.07.2024 BGBl. 2024 I Nr. 225).

2.1 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurde von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns berührt werden, Stellungnahmen zum Antragsgegenstand eingeholt:

- Kreis Dithmarschen – Der Landrat mit den Fachbereichen:
 - Wasser, Boden und Abfall,
 - Brandschutzdienststelle,
 - Naturschutz
- Kreis Steinburg – Der Landrat mit den Fachbereichen:
 - Wasser, Boden und Abfall,
 - Naturschutz
- Stadt Brunsbüttel – Der Bürgermeister mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - Planungsbehörde,
 - Hafenbehörde
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Verkehr
- Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
- Deich- und Hauptsielverband Krempermarsch und Wilstermarsch
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst
- Lotstenbrüderschaft Elbe
- Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal
- Covestro AG
- Brunsbüttel Ports GmbH
- Nordsee Gas Terminal GmbH & Co. KG
- Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt

Die von diesen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden im Zulassungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.2 Anhörung

Mit E-Mail vom 22. August 2025 wurde der Antragstellerin nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Rahmen der Anhörung wurde mit der Antragstellerin eine Änderung folgender Nebenbestimmungen abgestimmt: Die Nebenbestimmung 1.1.3 wurde so geändert, dass eine einzige Anzeige des Baubeginns für alle Bauabschnitte ausreicht. Weiterhin wurde die Nebenbestimmung 1.8.12 präzisiert, sodass die Vorlage der geprüften statischen Unterlagen nur erforderlich ist, wenn diese überhaupt aufgrund von bau- oder wasserbaurechtlichen Erfordernissen erstellt werden.

Mit E-Mail vom 26. August 2025 hat sich die Antragstellerin abschließend schriftlich geäußert, dass aus ihrer Sicht keine Änderungserfordernisse bestehen.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG

In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren soll die Genehmigungsbehörde gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

- mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann,
- ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und
- die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Mit Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10. Juni 2025 wurde durch die Antragstellerin gleichzeitig ein Antrag auf Anwendung des § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BImSchG gestellt. Bei Anlagen, die an bestehenden Standorten errichtet werden, ist demnach nicht zu prüfen, ob mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Mit Schreiben vom 20. August 2025 hat die Antragstellerin den Antrag nach § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BImSchG zurückgenommen. Damit war zu prüfen, ob mit einer

Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann.

Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin kann gerechnet werden, wenn unter Heranziehung der bislang vorliegenden Erkenntnisse, Unterlagen und Stellungnahmen mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Genehmigung erteilt werden wird. Es ist also eine Prognose abzugeben, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sein werden. Diese Prognose wird in den nachfolgenden Abschnitten des Bescheides erörtert. Die Prüfung hat ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann.

2. Prognose einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin

Ob mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, richtet sich im vorliegenden Fall nach der Genehmigungsfähigkeit nach den Vorschriften des BImSchG. Da Antragsgegenstand erste rein bauliche Maßnahmen sind, werden die Antragsunterlagen nach § 6 Abs.1 BImSchG auf unüberwindbare Hindernisse, das bedeutet Hindernisse, die nicht mittels Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ausgeräumt werden können, geprüft.

2.1 Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist zu prüfen, ob die Betreiberpflichten, auch unter Berücksichtigung etwaiger Nebenbestimmungen, voraussichtlich erfüllt werden.

2.1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch luftgetragene Schadstoffe sowie Lärmemissionen hervorgerufen werden können.

Zur Beurteilung, ob durch luftgetragene Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, enthalten die Antragsunterlagen eine Immissionsprognose und eine Schornsteinhöhenberechnung. In der Immissionsprognose wurden die zusätzlichen anlagenbedingten Immissionskonzentrationen der Luftschadstoffe Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Formaldehyd, Kohlenmonoxid und

Ammoniak sowie die Deposition von Stickstoff und Säure ermittelt. Es wurde ermittelt, dass die Immissionskonzentrationen aller Luftschadstoffe für alle relevanten Beurteilungspunkte unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes lagen, bzw. den Beurteilungswert deutlich unterschreiten.

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen wurde eine Lärmprognose erstellt. Die Lärmprognose vom 15.02.2025 berücksichtigt noch nicht den Einbau einer SCR-Abgasreinigungslange und geht daher noch von einer Überschreitung einzelner Immissionsrichtwerte von bis zu 2 dB aus, nimmt man als Ziel an den maßgeblichen Immissionsorten einen nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) an. Hierzu ist festzustellen, dass laut hafenrechtlichem Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2025 an den gegenständlichen Immissionsorten ein Beurteilungspegel von 47 dB(A) einzuhalten ist. Durch den beantragten Einbau der SCR-Abgasreinigungsanlage ist von einer zusätzlichen Schallemissionsreduzierung von bis zu 5 dB auszugehen. Da der Bauausschuss der Stadt Brunsbüttel am 29.07.2025 außerdem die Errichtung eines Lärmschutzwalles, der über eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG abgesichert wird, beschlossen hat, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren, dass die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden können. Der nach dem Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Brunsbüttel für den maßgeblichen Immissionsort Frischstraße/Ecke Westerweute geltende nächtliche Beurteilungswert von 50 dB(A) wird sicher unterschritten werden können. Gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Maßnahmen, wie beispielsweise Abnahmemessungen, können als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG aufgenommen werden.

Für die Bauphase gelten die Anforderungen der AVV Baulärm vom 19. August 1970. Die vorzeitigen Maßnahmen werden nur während der Tageszeit von 07:00 – 20:00 Uhr an Werktagen zugelassen. Es finden keine Rammarbeiten im Untergrund oder sonstige besonders lärmintensive Arbeiten statt, hochfrequente Schallleistungen sind nicht zu erwarten. Zur Sicherstellung der Anforderungen der AVV Baulärm sind in A III die Nebenbestimmungen 1.2.1 und 1.2.2 in diesen Bescheid aufgenommen worden.

Für die Beurteilung der von der FSRU ausgehenden Lichtimmissionen ist eine lichttechnische Untersuchung für den Betrieb der FSRU an der neuen Jetty vorgelegt worden. Nach Prüfung der lichttechnischen Untersuchung durch das Landesamt für Umwelt ist festzustellen, dass zur Einhaltung der zulässigen Blendbeleuchtungsstärke Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG aufzunehmen sind. Durch die Ausrichtung der Leuchten und Installation von Blenden ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die immissionschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Lichtimmissionen eingehalten werden können.

- 2.1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG)

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG werden die Anlagen mit Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik ausgerüstet. Ausdrücklich, aber nicht ausschließlich, sei hier die beantragte SCR-Anlage auf Harnstoffbasis angeführt, welche eine erhebliche Entstickung erwirken kann. Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind damit durch den Stand der Technik erfüllt oder können durch Nebenbestimmungen gesichert werden.

Im Rahmen der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG werden auch Klimaschutzabwägungen wertend berücksichtigt, indem Gesichtspunkte und technische Ausgestaltungsvarianten zur Emissionsbegrenzung bewertet werden. Die Anlage unterliegt zur Begrenzung von klimaschädlichen Gasen (Kohlendioxid und Methan) dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Für die bestehende FSRU am Gefahrgutanleger hat das Landesamt für Umwelt am 10.07.2024 die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG erteilt. Aufgrund erheblicher Änderungen der Anlage wurde der Überwachungsplan (Monitoringkonzept) gemäß § 6 TEHG angepasst und am 17.12.2024 von der DEHSt genehmigt (Geschäftszeichen V 3.1 – 14310-2027/100). Es ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass eine Änderung der Genehmigung nach § 4 TEHG auf den neuen Standort erwirkt werden kann.

- 2.1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Für alle anfallenden Abfälle, die nicht vermieden oder intern wiederverwendet werden können, sind von zugelassenen Entsorgungsfachbetrieben Annahmeerklärungen vorgelegt worden. Somit ist die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle sichergestellt.

2.1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die anfallenden Energien sowie Wärme und Kälte werden, soweit technisch möglich, innerhalb der geplanten FSRU und der landseitigen Anlagen genutzt.

2.1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

2.2 Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben erfüllt sind.

Von den auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen sind auf den Antragsgegenstand die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) anzuwenden.

2.2.1 12. BImSchV

Die FSRU stellt mitsamt der landseitigen Anlagenbestandteile nach Inbetriebnahme einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BImSchV dar. Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen ein Gutachten zur Festsetzung des angemessenen Sicherheitsabstands vorgelegt. Die Abstandsermittlung wurde nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ vorgenommen. Anhand konservativer, vernünftigerweise auszuschließender Szenarien (Dennoch-Szenarien) werden darin auf Grundlage der im KAS-18-Leitfaden festgelegten Parameter und Grenzwerte sowie mit Detailkenntnissen zum Vorhaben (z.B. Stoffe und Drücke) die Abstände errechnet. Für die gegenständliche Anlage sind Brände und Explosionen, aber keine toxischen Freisetzung, zu betrachten. Das Gutachten wurde von einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG für Anlagensicherheit/Störfallvorsorge mit dem Fachgebiet 13 („Auswirkungsbetrachtungen“) gemäß der 41. BImSchV erstellt. Darin werden abdeckende Dennoch-Szenarien detailliert hinsichtlich Brand und Explosion und

der daraus resultierenden Auswirkungen durch Wärmestrahlung und Druck dargelegt. Da ein beliefernder LNG-Carrier im Gegensatz zur FSRU nicht Teil des Betriebsbereiches sein wird, werden keine Szenarien auf dem LNG-Carrier betrachtet. Als Beurteilungswerte werden die Grenzwerte für die Wärmestrahlung von Bränden (1,6 kW/m², Beginn nachteiliger Wirkungen für Menschen) und für die Druckwelle von Explosionen (0,1 bar_ü) aus dem KAS-18-Leitfaden angewandt. Abschließend lässt sich feststellen, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten wird. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird aufgrund des beantragten Vorhabens nicht ausgelöst. Ebenfalls enthalten die Antragsunterlagen einen Sicherheitsbericht. Die Anforderungen der Störfall-Verordnung können danach eingehalten werden.

2.2.2 44. BImSchV

Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Die vorgelegten Antragsunterlagen lassen erkennen, dass die Anforderungen der 44. BImSchV mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Der Genehmigungsbehörde ist die FSRU und ihr Emissionsverhalten, ohne das Vorhandensein einer SCR-Abgasreinigungsanlage, bereits durch den derzeitigen Betrieb am Gefahrgutanleger bekannt. Durch den beantragten Einbau der SCR-Abgasreinigungsanlage entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte des § 16 der 44. BImSchV eingehalten werden können. Die Antragsunterlagen lassen zudem erkennen, dass der Antragstellerin die gesetzlichen Mess- und Dokumentationspflichten – insbesondere auf Grundlage des § 24 der 44. BImSchV – bekannt sind und dass diesen nachgekommen werden soll. Gegebenenfalls werden zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der 44. BImSchV Nebenbestimmungen oder Hinweise in den Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG aufgenommen.

2.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Hindernisse für das Vorhaben bestehen, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

2.3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Errichtung der Jetty mit Anschluss zum Hafengelände erfolgt auf Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Betrieb der FSRU und die zugehörige Suprastruktur sind nicht Ge-

gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Plan (Az. APV 13 - 624 – 50/2014) ist vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) am 30.06.2025 festgestellt worden. Die öffentliche Auslegung erfolgte ab dem 13.08.2025.

Die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für das gegenständliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG liegen damit gemäß § 38 BauGB vor. Das Hafengelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel als Sondergebiet (SO) Hafen dargestellt. Die landseitigen Strukturen befinden sich innerhalb der dargestellten Fläche. Die Fläche der Jetty selber ist im F-Plan zurzeit noch als Wasserfläche dargestellt.

Somit dürfte das beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig sein. Die städtebaulichen Belange der Stadt Brunsbüttel sind gemäß der Stellungnahme des Fachdienstes Bauaufsicht der Stadt Brunsbüttel vom 26.07.25 berücksichtigt.

2.3.2 Baurecht

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel wurde im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegen stehen. Die Prüfung der Unterlagen durch die untere Bauaufsichtsbehörde hat ergeben, dass die gemäß § 72 LBO S.-H. zu erteilende bauaufsichtliche Genehmigung in den Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden kann (§ 13 BImSchG). Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gegenstand dieser Zulassung wurden unter A III 1.3 und A IV 9 übernommen.

2.3.3 Küstenschutzrecht

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein (LKN) wurde als untere Küstenschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns beteiligt. Das Vorhaben verläuft über den Landesschutzdeich Wilstermarsch I (Brunsbüttel Süd). Es sollen acht Fundamente für eine Leitungstrasse und Zäune um die Anlage errichtet werden. Zusätzlich soll die Fläche gepflastert werden. Gemäß § 70 LWG ist das Errichten von Anlagen auf dem Deich verboten. Von dem Verbot können gemäß § 70 Abs. 3 LWG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt wird. Der LKN hat auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Genehmigungsfähigkeit des Ausnahmetatbestandes festgestellt und der Zulassung des vorzeitigen Beginns zugestimmt. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gegenstand dieser Zulassung wurden unter A III 1.4 und A IV 3 übernommen.

2.3.4 Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen wurde im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegen stehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht bei Brunsbüttel Ports eine anerkannte Werkfeuerwehr nach §17 Brandschutzgesetz, die derzeit vertraglich den abwehrenden Brandschutz am Gefahrgutanleger sicherstellt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist unter der Maßgabe des Fortbestands dieser Werkfeuerwehr in der Stärke ½ erteilt worden. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.08.2025 erklärt, dass die Werkfeuerwehr von Brunsbüttel Ports auch weiterhin für den Betrieb der FSRU an der Jetty zur Verfügung steht. Es wurden nur die für diese Zulassung relevanten Anforderungen als Nebenbestimmungen unter A III 1.6 übernommen. Die darüberhinausgehenden durch die Brandschutzdienststelle mitgeteilten Anforderungen sind als Hinweise unter A IV 4 übernommen worden, da sie den Betrieb der FSRU betreffen.

2.3.5 Arbeitsschutz

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit wurde im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegen stehen. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gegenstand dieser Zulassung wurden unter A III 1.7 und A IV 10 übernommen. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV).

2.3.6 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Belange

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee wurde im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegen stehen. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gegenstand dieser Zulassung wurden unter A III 1.8 und A IV 5 übernommen.

2.3.7 Naturschutzrecht

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) erstellt worden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthält ausreichende Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Es ist zudem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es durch die Realisierung des Gesamtvorhabens zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der relevanten Natura-2000-Gebiete kommt.

Die unteren Naturschutzbehörden der Kreise Steinburg und Dithmarschen wurden zur Zulassung des vorzeitigen Beginns beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegen stehen. Hinweise zum Gegenstand dieser Zulassung wurden unter A IV 7 übernommen.

2.3.8 Wasser-, Boden- und Abfallrecht

Das Amt für Umweltschutz des Kreises Steinburg und der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen wurden im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns beteiligt. Es wurden seitens der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden sowie der unteren Abfallbehörden keine Bedenken geäußert, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegen stehen. Ein Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis wurde unter A IV 6 übernommen.

2.3.9 Denkmalschutzrecht

Das Archäologische Landesamt wurde im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegen stehen. Hinweise wurden unter A IV 11 übernommen.

2.3.10 Hafenrechtliche Planfeststellung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus - Amt für Planfeststellung Verkehr – (APV) wurde als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Häfen im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegen stehen. Durch Aufnahme der Hinweise A IV 12.1 bis 12.4 sind die Belange des hafenrechtlich festgestellten Planes, Az. APV 13 - 624 – 50/2014, berücksichtigt worden.

2.4 UVP-Pflicht

Aufgrund der Kapazität von 80.000 Tonnen Liquefied Natural Gas (LNG) unterliegt die FSRU nach Nr. 9.1.1.2 Anlage 1 UVPG grundsätzlich der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 4 Absatz 1 des LGG in der am 12.07.2023 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03.07.2024 BGBl. 2024 I Nr. 225, hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 LGG abweichend von § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 bis 5 LGG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens

geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 03.06.2025 bestätigt, dass die FSRU „Höegh Gannet“ am Liegeplatz an der Jetty Westbecken sowohl einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Versorgungskrise leistet als auch, dass diese aufgrund nicht zu beeinflussender Rahmenbedingungen fortbesteht. Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass es nicht auf die Auslastung der FSRU ankommt, sondern auf die bei Erfordernis zur Verfügung stehende Kapazität, um kritischen Versorgungssituationen auch in Zukunft begegnen zu können.

Die Voraussetzungen für den begründeten Ausnahmefall nach § 4 Abs. 1 LNGG sind daher erfüllt, eine UVP ist nicht durchzuführen.

Der Verfahrensschritt der Feststellung der UVP-Pflicht wurde durch die zuständige Behörde, dem Landesamt für Umwelt, vor dem 01.07.2025 begonnen. Das LNGG in der am 12.07.2023 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03.07.2024 BGBl. 2024 I Nr. 225, war anzuwenden.

2.5 Bekanntmachung des Vorhabens und Einwendungen

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BlmSchG im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt:
<http://www.schleswig-holstein.de/LfU>.

Die wesentlichen Inhalte möglicher Einwendungen im Genehmigungsverfahren sind dem Landesamt für Umwelt bereits aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zum hafenrechtlichen Planfeststellungsverfahren Az. APV 13 - 624 – 50/2014 (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr) bekannt. Die Einwendungen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit im Rahmen des oben genannten Planfeststellungsverfahrens lassen keine Hindernisse erkennen, die nicht durch Nebenbestimmungen gelöst werden können. Es ist anzunehmen, dass die mutmaßlichen Einwendungen im Rahmen der noch erfolgenden Öffentlichkeitsbeteiligung durch den hafenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss hinreichend abgebildet werden.

Der am 30.06.25 aufgestellte Planfeststellungsbeschluss nach § 68 WHG enthält ab Seite 208 im Rahmen der Abwägung auch eine positive immissionsschutzrechtliche Vorausbeurteilung der Genehmigungsfähigkeit der FSRU an der neuen Jetty. Innerhalb der einzelnen thematischen Abschnitte des Beschlusses finden sich auch Ausführungen zu Einwendungsinhalten. Zudem ist die FSRU der Genehmigungsbehörde aus der Überwachung und dem laufenden Genehmigungsverfahren am Gefahrgutanleger gut bekannt. Insbesondere das Emissionsverhalten des Schiffes ist der Genehmigungsbehörde bekannt. Auch wenn die Verlegung des Schiffes um rund 400 Meter eine immissionsschutzrechtlich relevante

Standortveränderung darstellt, ist doch davon auszugehen, dass die von der Öffentlichkeit, das heißt betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Umwelt- oder Naturschutzverbänden, vorzubringenden Einwendungen inhaltlich im Wesentlichen denjenigen entsprechen werden, die bereits im Genehmigungsverfahren für die FSRU am Gefahrgutanleger beim Landesamt für Umwelt eingegangen sind. Da nach alledem bereits maßgebliche Erkenntnisse über die zu genehmigende Anlage vorhanden sind und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Verlegung der FSRU an die neue Jetty keine substantiell neuen Einwendungsinhalte zu erwarten sein dürften, was eine hinreichende Grundlage für die Beurteilung der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit darstellt, ergeht dieser Bescheid vor Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung.

3. Darstellung des berechtigten Interesses der Antragstellerin oder der Öffentlichkeit an der Zulassung des vorzeitigen Beginns

Gemäß § 8a Absatz 1 Nr. 2 BImSchG muss die Zulassung des vorzeitigen Beginns im Interesse der Antragstellerin oder der Öffentlichkeit liegen.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns hat, da ein reibungsloser Bau nur gewährleistet werden kann, wenn mit den Bauabschnitten CWA02 und CWA03 frühestmöglich begonnen werden kann. Der Plan zur Errichtung der Jetty im Westbecken ist am 30.06.2025 festgestellt worden. Jedoch ist die Errichtung der Jetty bereits im Planfeststellungsverfahren durch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 19.10.2023 begonnen worden. Ein zum Bau der Jetty paralleles Arbeiten an den Anlagen der immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Suprastruktur ermöglicht den Bauzeitenplan zu optimieren, ressourcenschonender im Bezug auf Personal, Maschinen und Material zu agieren und möglichen Störungen im Bauprozess entgegenwirken zu können. Ein optimierter Bauzeitenplan würde im Umkehrschluss auch bedeuten, dass die FSRU zum geplanten Zeitpunkt in den Betrieb gehen kann, um die Versorgungssicherheit an Gas in Deutschland zu gewährleisten.

Die rechtzeitige Inbetriebnahme der FSRU an der Jetty im Westbecken liege daher zudem im öffentlichen Interesse. Im Jahr 2022 sind Importe von russischem Erdgas in Höhe von jährlich rund 55 Milliarden Kubikmeter weggefallen. Seither konnte zusätzliches Erdgas aus europäischen Nachbarländern, aus Norwegen sowie über die neuen schwimmenden LNG-Terminals (FSRUs) importiert werden, um die Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa zu gewährleisten. Durch den Wegfall der Gaslieferung über die letzte verbliebene Pipeline durch die Ukraine seit Ende 2024 sei die Relevanz der LNG Terminals zur Sicherstellung der Gasversorgung Deutschlands und Europas weiter gestiegen.

Die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima initiierten FSRU-Terminals, die durch die bundeseigene Gesellschaft Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) betrieben werden, könnten überschlägig 25 – 30 % der oben genannten Fehlmenge an russischem Erdgas ersetzt werden. Bisher befänden sich jedoch

nur zwei der Terminals des Bundes in Brunsbüttel und Wilhelmshaven in Betrieb. Ein weiteres Terminal in Wilhelmshaven befände sich derzeit noch in der Umsetzung. Zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland und Europa sei sowohl die Fertigstellung des LNG-Terminals in Wilhelmshaven als auch die Kapazitätserweiterung der FSRU durch den Bau der neuen Jetty am Standort Brunsbüttel von zentraler Bedeutung. Im kommenden Jahr soll das Terminal in Brunsbüttel 7,5 Milliarden m³ Erdgas ins Netz einspeisen. Hinzu kommt, dass in Brunsbüttel auch relevante Mengen Erdgas in Höhe von etwa 0,5 Milliarden m³/a direkt an dort ansässige Industrieanlagen geliefert werden können und so deren Versorgungssicherheit gesichert würde.

Die Ausführungen der Antragstellerin sind nachvollziehbar und schlüssig. Es besteht ein berechtigtes Interesse seitens der Antragstellerin und auch der Öffentlichkeit an der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

4. Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes

Gemäß § 8a Absatz 1 Nr. 3 BImSchG muss sich die Antragstellerin dazu verpflichten, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Im Begründungstext des Antrages nach § 8a BImSchG vom 10. Juni 2025 verpflichtet sich die Antragstellerin, alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage entstehen. Zudem verpflichtet sich die Antragstellerin, den früheren Zustand wiederherzustellen, falls das Vorhaben nicht genehmigt werden sollte.

Zur Absicherung von Schäden und der Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, falls das Vorhaben nicht genehmigt werden sollte, hat das Landesamt für Umwelt in A I eine Sicherheitsleistung festgesetzt, die vor Baubeginn zu hinterlegen ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den voraussichtlichen Rückbaukosten. Hierzu hat die Antragstellerin eine nachvollziehbare und schlüssige Berechnung vorgelegt. Die Berechnung beinhaltet die Rückbaumaßnahmen der jeweiligen Bauabschnitte CWA02 (Deichbereich), CWA03 (Zugangsbürcke) und CWA04 (Jetty). Die Rückbaukosten sind aufgeschlüsselt in allgemeine Vorbereitungskosten für den Rückbau (Baustelleneinrichtung, Sicherung und Bestandsaufnahmen), Rückbaukosten der baulichen Anlagen und Rückbaukosten der technischen Anlagen. Darüber hinaus enthält die Berechnung auch die Entsorgungskosten für anfallende Abfallfraktionen inklusive Restabfällen. Aus der Berechnung ergeben sich Kosten für den Rückbau in Höhe von [REDACTED]. Durch eine konservative Betrachtung und die zusätzliche Berücksichtigung der Schadensersatzpflicht des § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die in A I festgesetzte Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

5. Ergebnis

Die Zulassungsvoraussetzungen für den vorzeitigen Beginn der beantragten Maßnahmen sind erfüllt, da alle Voraussetzungen gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG erfüllt sind:

- Als Ergebnis der in B II 2.2 vorgenommenen Sachprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden.
- Als Ergebnis der in B II 3 vorgenommenen Sachprüfung besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin sowie ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns.
- Als Ergebnis der in B II 4 vorgenommenen Sachprüfung hat sich die Antragstellerin unter Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wirksam dazu verpflichtet alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Gründe, die vor diesem Hintergrund ausnahmsweise gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der FSRU am bestehenden Gefahrgutanleger und im hafenrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Bau der Jetty im Westbecken sind die potentiellen Einwendungen dem Landesamt für Umwelt bereits bekannt. Daher wird die beantragte Zulassung bereits vor Beendigung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren als Ergebnis der in B II dargestellten Sachprüfung erteilt.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);

- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr.225);
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) in der Fassung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), die am 12.07.2023 geltende Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 875, 928);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1);

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.2025, GVOBl. 2025 Nr. 76;
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1974, zuletzt geändert durch Art. 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023, GVOBl. S. 514.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
 Dezernat 20
 Hamburger Chaussee 25
 24220 Flintbek

zu erheben.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung haben gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 LwGG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 LwGG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Entscheidung Beschwerde gemäß § 11 Absatz 2 LGG einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

zu stellen.

████████████████████

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen für die Antragstellerin

Formulare des LfU: Baubeginn, Betreiberwechsel

Formulare der Stadt Brunsbüttel: Baubeginnanzeige, Bauleiterbestellung